

Grundbuchamt
Weißenburg i. Bay.
Eing. 02. APR. 1998
Bei. _____ Uhr

1. Fußball - Club Pleinfeld

Verein für Leibesübung e. V.



Satzung

(Stand 13. Februar 1998)

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen 1. Fußballclub Pleinfeld VfL e. V.
Er hat seinen Sitz in Pleinfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf Ihrer ordentlicher Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 DM und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

e) Alle Beschlüsse sind dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die erweiterte Vorstandschaft (Gesamtvorstand)
- c) Vereinsausschuß
- d) Ausschuß für besondere Zwecke bei Bedarf
- e) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Beide sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB; jeder hat Alleinvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Eine Verfügungsbeschränkung des Vorstandes nach Außen besteht nicht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vorstand Geschäfte bis zu 2.000,00 DM, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, selbständig ausführen darf. Im übrigen ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

Die erweiterte Vorstandschaft (Gesamtvorstand) besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Technischer Leiter

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere bei Bewilligung von Ausgaben bis zur Höhe von 30.000,00 DM, ausgenommen Grundstücksgeschäfte.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vereinsausschuß besteht aus der Gesamtvorstandschaft und den Abteilungsleitern.

Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere die Rechte nach § 3 a, c und d zu.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Ein Ausschuß für besondere Zwecke (z.B. Bauausschuß) kann bei Bedarf durch den Gesamtvorstand installiert werden.

Der Verein gibt sich Ordnungen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über Vereinsbeitrag, Ausgaben über 30.000,00 DM gemäß § 4 und Grundstücksgeschäfte, die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers, die Wahl des Gesamtvorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im Weißenburger Tagblatt und im Vereinsschaukasten durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt bezeichnen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/10 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe, oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 6 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.

Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100,00 DM im Einzelfall eingehen, höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 7

Vereinsvermögen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Marktgemeinde Pleinfeld mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderung welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde am 06. Januar 1959 errichtet und nach mehreren Änderungen am 13. Februar 1998 neu gefaßt.

Pleinfeld, den 13. Februar 1998

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Marktgemeinde Pleinfeld mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

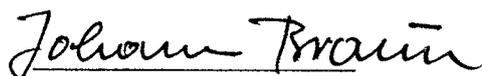
Satzungsänderung welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung wurde am 06. Januar 1959 errichtet und nach mehreren Änderungen am 13. Februar 1998 neu gefaßt.

Pleinfeld, den 13. Februar 1998



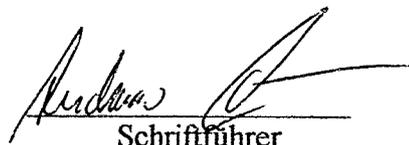
1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Kassier



Schriftführer